

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)

vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

zum Thema:

**Digitale Teilhabe für die Bewohner*innen stationärer und teilstationärer
Pflegeeinrichtungen sicherstellen!**

und **Antwort** vom 7. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. November 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17171

vom 25.10.2023

über Digitale Teilhabe für die Bewohner*innen stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen sicherstellen!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers:

Laut der »Digitalisierungsinitiative D21« nutzen nur 52 Prozent der Menschen älter als 65 Jahre das Internet. Bei den 85- bis 99-Jährigen sind ca. 75 Prozent offline. Viele Dienstleistungen jedoch sind analog gar nicht mehr oder nur deutlich schwerer erreichbar.

Wenn der Alltag immer digitaler wird, muss WLAN beim Wohnen und für die Teilhabe zur Grundversorgung gehören wie Wasser, Strom und Telefon. Ältere Menschen, die gern zu Hause WLAN hätten, müssen es sich an jedem Wohnort leisten können.

Das muss auch in Pflegeeinrichtungen gelten und zwar auch für diejenigen, die ihr Zimmer nicht mehr verlassen können.

1. Wie viele stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen gibt es in Berlin (bitte differenziert nach Betreiberform und aufgeteilt nach Bezirken)?

Zu 1.:

Zum Stichtag 31.10.2023 gibt es in Berlin 271 zugelassene vollstationäre sowie 112 zugelassene teilstationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach dem SGB XI.

Eine Übersicht der Anzahl der voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Bezirk, ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Bezirk	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Einrichtungen
	vollstationär	teilstationär
Charlottenburg-Wilmersdorf	31	10
Friedrichshain-Kreuzberg	13	5
Lichtenberg	23	13
Marzahn-Hellersdorf	17	10
Mitte	17	7
Neukölln	15	8
Pankow	31	11
Reinickendorf	18	5
Spandau	19	10
Steglitz-Zehlendorf	43	13
Tempelhof-Schöneberg	23	13
Treptow-Köpenick	21	7
Gesamtergebnis	271	112

Quelle: Fachreferat (II C) der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
(Stichtag: 31.10.2023)

Für eine Differenzierung nach der Betreiberform (städtisch, privat, gemeinnützig) stehen keine Informationen zur Verfügung.

2. Wie viele stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen davon haben mindestens einen WLAN-Access-Point (bitte absolute Anzahl, wenn möglich nach Bezirken differenziert)?

Zu 2.:

Der nach dem Wohnteilhabegesetz (WTG) zuständigen Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ist zum aktuellen Zeitpunkt in absoluter Anzahl nicht bekannt, wie viele stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen mindestens einen WLAN-Access-Point haben.

Im Oktober 2020 führte die Heimaufsicht eine freiwillige Befragung aller Pflegeeinrichtungen zur Möglichkeit der Internetnutzung durch. Diese ergab zum genannten Zeitpunkt, dass in allen Pflegeeinrichtungen die Nutzung des Internets in den Bewohnerzimmern grundsätzlich möglich ist. Die technischen Voraussetzungen für die Internetnutzung waren nach Angaben der Einrichtungsträger durch LAN- und WLAN-Verbindungen vorhanden, d. h. die Internetnutzung wurde zum genannten Zeitpunkt vor allem über die Nutzung der Telefonanschlüsse in den Bewohnerzimmern oder auch über WLAN in verschiedener technischer Ausführung sichergestellt.

Die Angaben der jeweiligen Einrichtungsträger führten im Oktober 2020 zu der Einschätzung, dass die Anforderung des § 16 Absatz 2 iVm § 21 Absatz 3 der Verordnung über bauliche Anforderungen an Gebäude und Außenanlagen in stationären Einrichtungen nach dem Wohnteilhabe-gesetz (Wohnteilhabe-Bauverordnung - WTG-BauV) bzgl. der Internetnutzung flächendeckend erfüllt ist. Bei Einrichtungen, die nach dem Inkrafttreten der WTG-BauV (2013) in Betrieb gegangen sind bzw. gehen, wird die Internetnutzbarkeit in den Bewohnerzimmern bereits im Rahmen der Bauprüfung nach der WTG-BauV durch die Heimaufsicht überprüft.

Eine Verpflichtung zum Einrichten von WLAN-Access-Points in Pflegeeinrichtungen besteht nach der WTG-BauV für die Träger nicht.

3. Wie viele Pflegeeinrichtungen davon verfügen nur über einen WLAN-Access-Point im Zimmer der Einrichtungsleitung oder in den Pflegedienstzimmern der einzelnen Wohnbereiche (bitte absolute Anzahl, wenn nicht möglich Schätzung)?

Zu 3.:

Die Heimaufsicht erfasst diese Daten nicht. Die unter 2. erwähnte Befragung im Oktober 2020 ergab, dass in allen Pflegeeinrichtungen die Nutzung des Internets in den Bewohnerzimmern grundsätzlich möglich ist.

Eine Verpflichtung zum Einrichten von WLAN-Access-Points besteht auch im Zimmer der Einrichtungsleitung oder in den Pflegedienstzimmern der einzelnen Wohnbereiche nach der WTG-BauV für die Träger von Einrichtungen nicht.

4. Wie viele Pflegeeinrichtungen verfügen über ein flächendeckendes WLAN bzw. ein flächendeckendes Netz an WLAN-Access-Points in allen Pflegebereichen (bitte absolute Anzahl und differenziert nach Bezirken)?

Zu 4.:

Der Heimaufsicht ist nicht bekannt, wie viele Pflegeeinrichtungen über ein flächendeckendes WLAN in allen Pflegebereichen verfügen.

Aus der WTG-BauV ergibt sich nicht die Anforderung eines flächendeckenden WLAN in allen Pflegebereichen bzw. im Einrichtungsgebäude und angrenzenden Außenanlagen. Nach § 16 Abs. 2 WTG-BauV muss „in den Bewohnerzimmern für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet sichergestellt sein.“ Nach der Verordnungsbegründung zu § 16 Abs. 2 WTG-BauV kann die technische Bereitstellung über Schwachstromanlagen oder über mobile Anschlüsse erfolgen. Dies bedeutet, dass Einrichtungsträger die technischen Voraussetzungen zur Internetnutzung nur in den Bewohnerzimmern als persönliche Kernbereiche des Lebens in einer Einrichtung gewährleisten müssen und über die technische Ausführung entscheiden. Die Einrichtungsträger sind nach der WTG-BauV nicht verpflichtet, an anderen Orten der Einrichtung als den Bewohnerzimmern Internetnutzung zu ermöglichen oder in jedem Fall WLAN vorzuhalten.

5. Ist dem Senat bekannt, welche Pflegeeinrichtungen und unter jeweils welchen Bedingungen (Kosten, Nutzungseinschränkungen, Filter o.ä.) den Bewohner*innen WLAN zur Verfügung stellen (wenn ja, bitte absolute Anzahl und differenziert darstellen nach Bezirken)? (das ist eine geschlossene Frage – hier kann nur mit ja oder nein geantwortet werden)

Zu 5.:

Der Heimaufsicht ist in absoluter Zahl nicht bekannt, welche Pflegeeinrichtungen und unter jeweils welchen Bedingungen (Kosten, Nutzungseinschränkungen, Filter o.ä.) den Bewohnerinnen und Bewohnern WLAN zur Verfügung stellen.

Im Oktober 2020 beantworteten ca. 70% der stationären Pflegeeinrichtungen die Frage, ob sie Internet kostenfrei auf Bewohnerzimmern zur Verfügung stellen, mit nein oder machten keine Angabe. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die Nutzung von Internet über ein besonderes, direktes Entgelt durch die Bewohnerinnen und Bewohner abgegolten wird. Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen steht es zudem in der Regel frei, einen eigenen Vertrag mit dem Anbieter ihrer Wahl für die Telefon- und Internetnutzung abzuschließen.

Eine Verpflichtung zur Gewährung eines kostenfreien Internetzugangs besteht für die Träger von Einrichtungen nicht.

6. Wie hoch ist der Anteil der Bewohner*innen in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, die aktuell über WLAN-Zugang verfügen? Wie hat sich ihr Anteil seit 2018 entwickelt?

Zu 6.:

Der Heimaufsicht ist nicht bekannt, wie hoch der Anteil der Bewohnerinnen und Bewohner in den stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen ist, die aktuell über WLAN-

Zugang verfügen. Auch eine sog. „Telefonbuchse“ an Bewohnerzimmerplätzen als eine denkbare Form der Ausgestaltung kann bei entsprechender technischer Auslegung eine DSL-Verbindung mit einem hinreichenden Datenfluss ermöglichen.

7. Welche Standards gelten für Pflegeeinrichtungen zur Sicherung eines kostenfreien WLAN-Zugangs für Bewohnerinnen?

Zu 7.:

Nach § 16 Abs. 2 iVm § 21 Absatz 3 WTG-BauV muss „in den Bewohnerzimmern für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet sichergestellt sein.“

Dies bedeutet, dass alle seit Ende 2013 neu entstandenen Einrichtungen oder Neubauten und alle Bestandseinrichtungen seit 01.01.2019 die technischen Voraussetzungen zur Internetnutzung in den Bewohnerzimmern als persönliche Kernbereiche des Lebens in einer Einrichtung gewährleisten müssen. § 16 Abs. 2 WTG-BauV schreibt nicht die Art und technische Ausgestaltung der Bereitstellung von Internet vor. Über Art und technische Ausgestaltung der Bereitstellung von Internet entscheidet der Einrichtungsträger.

Eine gesetzliche Vorgabe eines kostenfreien WLAN-Zugangs für Bewohnerinnen und Bewohner besteht nicht.

Der Senat prüft im Rahmen der geplanten Novellierung der WTG-BauV, ob und inwieweit eine Pflicht aufgenommen wird, Bewohnerinnen und Bewohnern einen allgemeinen, kostenfreien WLAN-Zugang in den Einrichtungen zu ermöglichen.

8. Welche Planungen gibt es auf Senatsebene und in den Bezirken für die Herstellung einer kostenfreien flächendeckenden WLAN-Versorgung von Bewohner*innen in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen Berlins? Welche konkreten Maßnahmen sind geplant?

9. Sind Pflegeeinrichtungen als Standorte für das Projekt "Free Wifi Berlin" vorgesehen? Falls ja welche und in welchem Umfang?

Zu 8. und 9.:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/25 sind 800.000 Euro (2024) und 250.000 Euro (2025) für die Public-WLAN-Initiativen des Senats eingeplant. Die Mittel sollen u.a. zur Bereitstellung eines kostenfrei nutzbaren WLANs an ausgewählten Standorten wie z.B. im Innenbereich von öffentlichen Gebäuden, in öffentlichen Außenbereichen von besonderer Relevanz sowie für besondere Zielgruppen verwendet werden. Die Festlegung der konkreten Standorte wird nach den mit allen Senatsverwaltungen und allen Bezirksämtern noch anstehenden Abstimmungen erfolgen.

10. Welche Förderinstrumente auf Bundes- und Landesebene stehen zur Verfügung und in welchem Umfang werden sie genutzt?

Zu 10.:

Auf Bundesebene gibt es § 8 Absatz 8 SGB XI, der zur Digitalisierung von Einrichtungen und Diensten genutzt werden kann. Hierfür ist eine (einmalige) Fördersumme in Höhe von 12.000 € bzw. 40 % der anerkannten Investition möglich.

Der Förderzweck wurde mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) erweitert. Nun kann die Förderung nicht mehr nur der Entlastung der Pflegekräfte dienen, sondern auch für die Verbesserung der pflegerischen Versorgung sowie für eine stärkere Beteiligung der Pflegebedürftigen eingesetzt werden. Förderfähig sind Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundenen Schulungen, die beispielsweise Investitionen in die IT- und Cybersicherheit, das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, verbesserte Arbeitsabläufe und Organisationen bei der Pflege und die Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten und stationären Pflegeeinrichtungen unterstützen. Über die Nutzung des § 8 Absatz 8 liegen uns keine Erkenntnisse vor.

Für Förderungen auf Landesebene (Berlin) wird auf die Antworten zu den Fragen 11, 12 und 14 verwiesen.

11. In welcher Höhe hat das Land Berlin bisher für eine flächendeckende WLAN-Versorgung Investitionsmittel bereitgestellt und wie hoch schätzt der Senat den Investitionsbedarf bis 2026? In welchem Umfang und in welchen Titeln sind diese Mittel in der aktuellen Finanzplanung des Landes Berlin etatisiert?

Zu 11.:

Die in der Antwort zu Frage 9 genannten Mittel sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2024/25 im Kapitel 2500 beim Titel 546 14 - WLAN-Initiativen des Senats - etatisiert. Aktuell wird davon ausgegangen, dass die Mittel ausreichen, um zu den zahlreichen bereits im Stadtgebiet bestehenden kostenfrei nutzbaren WLAN-Hotspots, z.B. im Bereich der U-Bahnhöfe, weitere 1.000 Access-Points berlinweit zur Verfügung zu stellen. Eine flächendeckende Abdeckung des Stadtgebietes ist damit allerdings nicht intendiert.

Investitionsausgaben der Hauptgruppe 8 sind für diesen Zweck nicht in den Haushaltsplamentwurf eingestellt.

12. Wie wird der WLAN-Zugang bisher innerhalb der Einrichtungen finanziert? Ist er Bestandteil der Investitionskosten oder anderer Kosten im Rahmen der Gesamtkosten für die Unterbringung in Pflegeeinrichtungen?

Zu 12.:

Das Gesamtheimentgelt in stationären Pflegeeinrichtungen setzt sich in der Regel zusammen aus den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, den Pflegesätzen, gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie ggf. Zusatzleistungen. Letztere sind nicht mit den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger vereinbart, sie sind lediglich anzeigepflichtige freiwillige Wahlleistungen. Dazu können Gebühren für die individuelle Nutzung von Telefon, Internet und Fernsehen gehören. Den Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen steht es jedoch auch frei, ggf. selber einen Vertrag zur Internet-Nutzung mit dem Anbieter ihrer Wahl abzuschließen.

13. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen, einen kostenfreien Zugang zum WLAN zu erhalten?

Zu 13.:

Über Unterstützungsmöglichkeiten für die Bewohnenden liegen uns keine Informationen vor.

14. In welchem Umfang wurde die Bereitstellung von funktionsfähiger Hardware und Software für die Bewohner*innen von Pflegeeinrichtungen aus Landesmitteln unterstützt?

Zu 14.:

Eine Bereitstellung von funktionsfähiger Hardware und Software für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen aus Landesmitteln ist derzeit nicht vorgesehen.

15. Bis zu welchem Zeitpunkt soll eine flächendeckende WLAN-Ausstattung aller Wohnräume in allen Berliner Pflegeeinrichtungen realisiert sein? Gibt es Planungsunterschiede in den jeweiligen Bezirken?

16. In welcher Weise haben sich die Pläne des Senats hinsichtlich der Einführung von WLAN in den Berliner Pflegeeinrichtungen durch die COVID-19-Pandemie und deren Belastungen für die Pflegebedürftigen und die Einrichtungen verändert?

Zu 15. und 16.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

17. Wie bewertet der Senat die vorliegenden Daten zur digitalen Infrastruktur in Berliner stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen im bundesweiten Vergleich?

Zu 17.:

Hierzu liegen dem Senat keine Daten vor.

Berlin, den 07. November 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege